

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0650/2006

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Michael.Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

22.08.2006

Betrifft

Privater Überwuchs in den öffentlichen Verkehrsraum

Beratungsfolge

19.09.2006 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Bericht

Bericht:

Im Zuge unserer regelmäßigen Straßenkontrollen wird von den Straßenkontrolleuren auch auf den Überwuchs privater Pflanzen in öffentlichen Gehwegen, Radwegen und Fahrbahnen geachtet.

Ein Überwuchs kann eine Behinderung bzw. Gefahr für den Fußgänger, Radfahrer oder Autofahrer sein. Durch Äste oder Dornen können Verletzungen entstehen. Durch das Ausweichen auf die Fahrbahn kann es zu gefährlichen Situationen oder Unfällen kommen (Anlage 1).

Auch wenn grundsätzlich die Grundstückseigentümer für Schäden durch ihre Pflanzen haften, hat die Stadt Münster die Verkehrssicherungspflicht und ist für die Sicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen verantwortlich.

Damit es zu keinen Behinderungen und Gefahren kommt, fordern die Mitarbeiter des Tiefbauamtes die Anlieger auf, ihre Pflanzen bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Rechtliche Grundlagen für dieses Vorgehen sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW, § 9 (Straßenbaulast, Verkehrssicherungspflicht) und § 14a (Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch) sowie das BGB § 1004 (Beseitigungs- Unterlassungsanspruch) in Verbindung mit § 910 (Eigentumsbeeinträchtigung, Überhang).

Diese Aufforderung erfolgt erst, wenn der Überwuchs breiter als 30 cm ist oder eine nutzbare Gehwegbreite von 1 m unterschritten wird.

Folgende Vorgehensweise wird seit einigen Jahren vom Tiefbauamt praktiziert:

1. Der Anlieger erhält ein Infoblatt (Anlage 2) zur Aufklärung der Situation persönlich oder per Wurfsendung in den Briefkasten, sofern es sich um ein bebautes Grundstück handelt.
2. Sollte innerhalb von 14 Tagen der erforderliche Rückschnitt nicht erfolgen, wird der Eigentümer des Grundstücks vom Tiefbauamt schriftlich gebeten, die Pflanzen bis zur Grenze zurückzuschneiden.

3. Erfolgt innerhalb der nächsten 4 Wochen keine Reaktion, wird der Grundstückseigentümer erneut angeschrieben und aufgefordert, den Rückschnitt innerhalb der nächsten 3 Wochen durchzuführen, da das Tiefbauamt ansonsten den Rückschnitt kostenpflichtig durchführen muss.
4. Wenn der Grundstückseigentümer seiner Pflicht immer noch nicht nachkommt, beauftragt das Tiefbauamt ein Fachunternehmen mit den erforderlichen Arbeiten und stellt die anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung. Vor der Beauftragung einer Firma versucht das Tiefbauamt mit dem Grundstückseigentümer per Ortstermin oder telefonisch in Kontakt zu treten.

In der Regel wird der Überwuchs nach dem ersten Anschreiben vom Anlieger beseitigt. Einige Anlieger, denen dieses Verfahren bekannt ist, warten jedoch regelmäßig das zweite Anschreiben ab.

Nur sehr wenige Bürger bleiben uneinsichtig und müssen von der Verwaltung durch weitere Ortstermine, nach dem 2. Anschreiben, zum überfälligen Rückschnitt bewegt werden.

Nach der Aufforderung durch das Tiefbauamt hat der Rückschnitt bis zur Grenze zu erfolgen.

Zur Ersatzvornahme (wie unter Punkt 4 beschrieben) ist es in den letzten Jahren nur zwei Mal gekommen. Diese wurden ohne weitere Probleme abgewickelt.

Der Aufwand für diese Tätigkeiten liegt bei etwa 1100 Stunden pro Jahr, dies entspricht etwa einer 2/3 Stelle. Aus Sicht der Verwaltung ist er nicht nur wegen des Sicherheitsaspektes sondern auch wegen des Ortsbildes erforderlich. Nur die oben aufgezeigte konsequente Handlungsweise verhindert Entwicklungen, wie sie aus anliegenden Beispielen ersichtlich sind (Anlage 1).

Der AUB nimmt die oben beschriebene Handlungsweise zur Kenntnis.

i. V.

gez.

Jokschi

Anlagen